

Merkblatt für die Verwendung und den Einbau eines Gartenwasserzählers

1. Verwendungszweck

Es handelt sich um die Erfassung von sog. Wasserschwindmengen, die zur Gebührenerhebung für die Ermittlung der **Schmutzwassermengen** in Abzug gebracht werden. Voraussetzung für diese Abzugsmöglichkeit ist, dass die aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und aus sonstigen privaten Versorgungsanlagen bezogenen und **nicht** dem öffentlichen Kanal zugeführten Wassermengen durch eine Messeinrichtung erfasst werden.

2. Grundlagen für den Einbau der Messeinrichtung

Maßgebend für die Erfassung und Berücksichtigung der Wasserschwindmengen ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck (BGS) vom 30.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung. Das Wesentliche hierzu ist in § 10 Abs. 5 der BGS geregelt. Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt auf Antrag des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen nach § 14 der BGS. Mit der erstmalig beantragten Installation ist zu bestätigen, dass die Verwendung des Wassers ausschließlich zu gärtnerischen Zwecken, der Füllung eines Schwimm- oder Zierteiches oder sonstiger Verwendung dient. Hiervon ausgenommen sind Verwendungszwecke, die mit der Einleitung bzw. Benutzung der öffentlichen Kanalisation verbunden sind (bspw. Schwimmbadbefüllungen, Betrieb von Waschmaschinen). Die Antragsformulare sind bei den Gemeindewerken Windeck oder bei der WTE Betriebsgesellschaft mbH erhältlich, bzw. können dort angefordert werden. Der Online-Zugriff über das Internet ist bei den Gemeindewerken ebenso möglich. Dies betrifft auch das örtl. Satzungsrecht z.B. die v.g. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS). Kontaktdaten siehe letzter Punkt dieses Merkblattes.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

Die Wahl des Wassermessers (Kaltwasserzähler) richtet sich nach den jeweiligen Verbrauchsmengen. In der Regel sind Zähler der Größenordnung Q3 2,5; R 40 ausreichend. Diese decken einen Durchfluss bis 3,125 m³/h ab. Der Wasserzähler muss der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte, der Measuring Instruments Directive (MID) entsprechen. Es sind ausschließlich konformitätsbewertete bzw. geeichte Wasserzähler mit entsprechender Kennzeichnung zulässig. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre nach der Mess- und Eichverordnung, Anl.7 Ziffer 5.5.1.

4. Verfahrensablauf

Sollten mit dem Einbau des Gartenzählers jeweilige Umbau- oder Erweiterungsarbeiten der Hausinstallation erforderlich werden, sind diese Arbeiten ausschließlich durch Fachunternehmen zulässig. Dies ist vorliegend dann durch das Fachunternehmen zu bescheinigen. Der Gartenzähler ist ortsfest, frostsicher und jederzeit zugänglich zu installieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen frostsicheren Zähler im Außenbereich zu installieren. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden. Es darf keine Verbindung zu sonstigen Geräten oder der übrigen Hausinstallation vorgenommen werden. Der Zeitpunkt für die Abnahme und Erfassung des eingebauten Wasserzählers ist rechtzeitig mit dem Rohrnetzmeister der WTE Betriebsgesellschaft mbH abzustimmen. Bei Bedarf kann eine vorherige örtliche Beratung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass eine **Berücksichtigung der Mengen erst nach Abnahme des Zählers** erfolgt. Der Wasserzähler wird im Bedarfsfall nach dem Einbau verplombt. Den Bediensteten der Gemeinde und / oder Beauftragten der Gemeinde (WTE Betriebsgesellschaft mbH) sind jederzeit der Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren. Die Wasserzähler sind vor Ablauf der Eichfrist durch einen neuen und geeichten

Zähler zu ersetzen. Zur Erfassung des neuen Zählers, nach Ablauf der Eichfrist, bitten wir Sie Fotos, die den Zählerstand des alten, des neuen (eingebauten) und die Lage (zum Abgleich mit der Erstinstallation) dokumentieren einzureichen. Eine Abnahme behalten wir uns vor, hierzu bitten wir Sie, den ausgebauten Zähler drei Monate vorzuhalten. Die Verwendung nicht geeichter Wasserzähler führt dazu, dass Wasserschwundmengen nicht berücksichtigt werden.

5. Kostenregelung

Sämtliche Kosten, die mit der Beschaffung der Gartenwasserzähler, deren Montage sowie den sonstigen Nebenleistungen verbunden sind, trägt der Antragsteller bzw. Gebührenpflichtige. Hiervon ausgenommen sind Beratungsleistungen, sowie die Abnahme und Erfassung des Wasserzählers durch die WTE Betriebsgesellschaft mbH.

6. Kontaktdaten

Gemeindewerke Windeck

Zentrale: 02292 91140 0, Fax: 02292 91140 49

Frau Clara Engel

Tel.: 02292 91140 48

Frau Janine Felbel

Tel.: 02292 91140 47

Email: janine.felbel@gemeinde-windeck.de

WTE Betriebsgesellschaft mbH

Sekretariat: 02292 9112 0

Frau Ramona Wegner

Tel.: 02292 9112 21

Email: wegner@wteb.de

Rohrnetzmeister Klaus Hundenborn

Tel.: 0172 250 44 35

Fax: 02292 681435

Email: hundenborn@wteb.de